

82.572

Postulat Bühler**AHV. Rentenbemessung****AVS. Détermination des rentes***Wortlaut des Postulates vom 6. Oktober 1982*

Die seit dem 1. Januar 1979 geltende Teilrentenordnung hat die negativen Auswirkungen von Beitragslücken auf die Rentenbemessung erheblich verschärft.

Der Bundesrat wird ersucht, so rasch als möglich die Teilrentenordnung so zu ändern, dass die Nachteile von Beitragslücken, insbesondere für Versicherte mit langer Beitragsdauer, gemildert werden.

Ferner ist zu prüfen, ob die Versicherten nicht periodisch über bestehende Beitragslücken informiert werden sollten und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geboten werden könnte, Beitragslücken durch Nachzahlung der Beiträge zu schliessen.

Texte du postulat du 6 octobre 1982

La réglementation des rentes partielles, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1979, a considérablement aggravé les effets fâcheux qu'exercent les lacunes de contributions sur la détermination des rentes.

Le Conseil fédéral est prié de modifier dans les meilleurs délais la réglementation des rentes partielles, de façon que soient atténués les inconvénients des lacunes de contributions, notamment pour les assurés qui ont payé des cotisations pendant une longue période.

Il est en outre invité à examiner s'il ne serait pas indiqué d'informer périodiquement les assurés des lacunes que présentent leurs cotisations et de leur offrir en même temps la possibilité de combler de telles lacunes en payant après coup les cotisations manquantes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Belsler, Donzé, Lieberherr, Piller, Weber (5)

Frau Bühler: Ich greife mit meinem Postulat ein Problem auf, das zahlreiche Mitbürger betrifft, von dem aber viele gar nicht ahnen, dass es ihr Problem ist. Die Erkenntnis kommt meist spät, zu spät: nämlich beim Eintritt ins Rentenalter.

Worum geht es? Für die Berechnung der AHV-Renten spielt unter anderem die Beitragsdauer eine Rolle. Grundsätzlich hat ein Versicherter mit unvollständiger Beitragsdauer nur Anspruch auf eine Teilrente. Die Abstufung der Teilrenten wurde wiederholt geändert. Im Zuge der 8. AHV-Revision, die dem Bundesrat die Kompetenz gab, für Fälle mit langer Beitragsdauer und verhältnismässig wenigen fehlenden Beitragsjahren besondere Regeln aufzustellen, wurde die Teilrentenordnung in diesem Sinne geändert. Die Regelung war recht milde, insbesondere wurde die Vollrente gewährt, wenn die relative Beitragsdauer mindestens 88 Prozent betrug; bei langer Beitragsdauer wurden ein bis vier zusätzliche Jahre, sogenannte Gratisjahre, angerechnet.

Am 1. Januar 1979 trat nun eine neue Teilrentenordnung in Kraft. Die zusätzliche Anrechnung von Beitragsjahren entfiel praktisch, denn lediglich für Lücken vor dem 1. Januar 1973 können seither höchstens ein bis zwei Jahre angerechnet werden. Die Vollrente wird anstatt mit 88 Prozent erst mit 97,73 Prozent ausgerichtet. Dies bedeutet nichts anderes, als dass praktisch jede Beitragslücke von mehr als einem Jahr sich in einer Rentenkürzung niederschlagen muss. Wenn also zum Beispiel ein sehr gut Verdienender während einer langen, aber nicht ganz vollständigen Beitragsdauer erhebliche Solidaritätsbeiträge geleistet hat, so nützt ihm dies nichts, er erhält keine Vollrente. Dies ist stossend. Viel schlimmer steht aber ein Versicherter mit kleinem Einkommen da, der auf die Vollrente angewiesen wäre.

Höchst ungerecht muss es beiden vorkommen, dass bereits mit einem minimalen Beitrag die Kürzung hätte vermieden werden können. Die grosse Härte sollte insbesondere bei langer Beitragsdauer gemildert werden. Dies ist das erste Anliegen meines Postulates.

Darüber hinaus habe ich mich gefragt, ob das Übel nicht an der Wurzel angegangen werden könnte. Wie entstehen überhaupt Beitragslücken, und wie könnten sie vermieden werden? In den weitaus häufigsten Fällen entstehen sie bei Auslandsaufenthalten. Zahlreich sind auch alleinstehende Frauen betroffen, die nur unregelmässig berufstätig sind oder zum Beispiel nach einer Scheidung die Berufstätigkeit nicht sofort wieder aufnehmen; selten (aber es kommt doch vor), weil der Arbeitgeber die Beiträge aus Versehen nicht weitergeleitet hat oder sie nicht dem richtigen Konto verbucht worden sind. Diese beiden zuletzt genannten Fälle sind besonders tragisch, weil der Arbeitnehmer keine Ahnung haben kann und im Rentenfall aus allen Wolken fällt.

Was die Lücken als Folge von Auslandsaufenthalten betrifft, spielen Unkenntnis und Desinteresse die Hauptrolle. Wer denkt schon mit 20 Jahren an seine Altersrente – glücklicherweise? Der Unkenntnis könnten unsere Auslandsvertretungen abhelfen. Sie tun dies nur in ungenügender Masse. Wenn – wie ich das kürzlich von einer Auslandschweizerin gehört habe – bei der Anmeldung auf dem Schweizer Konsulat unter einem Bündel von Informationen auch kommentarlos der Hinweis auf die freiwillige AHV ausgehändigt wird, genügt dies bei jungen Leuten eben nicht. Es wäre die Pflicht unserer Auslandsvertretungen, die Mitbürger mit aller Deutlichkeit auf die Folgen von Beitragslücken aufmerksam zu machen und ihnen zu sagen, wie Lücken vermieden werden können.

Sie finden übrigens auf Ihren Pulten den Bericht der Petitionskommission zur Petition einer schweizerischen Ehefrau eines im Ausland obligatorisch AHV-versicherten Auslandschweizers, die es versäumt hat, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Dies eine Illustration der angesprochenen Probleme.

Zurück zu den in der Schweiz domizilierten Versicherten. Wie ich bereits einleitend gesagt habe, sind die Betroffenen meist ahnungslos. Zwar kann jeder Versicherte anhand der Nummern auf seinem Versicherungsausweis Namen und Adresse der Ausgleichskassen auf der letzten Seite jedes Telefonbuchs finden, und auf eine schriftliche Anfrage bei den Kassen hin wird ihm kostenlos ein Kontoauszug zugestellt. Der Wunsch, sich über seine Beiträge ein Bild zu machen, erwacht aber meist spät, und Beiträge können nur fünf Jahre zurück entrichtet werden. Deshalb mein zweiter Wunsch: Es möchten die Versicherten rechtzeitig auf bestehende Beitragslücken hingewiesen werden. Diese Information wäre besonders bei der Rückkehr in die Schweiz nach Auslandsaufenthalten wichtig. Ich bin mir bewusst, dass dies nicht ohne eine gewisse administrative Belastung möglich sein wird. Ich meine aber, dass der Aufwand zumutbar ist.

Ist es nicht einmalig, dass der Versicherte während eines langen Arbeitslebens zahlt und zahlt, ohne je – falls er nicht selber tätig wird – eine Bestätigung zu bekommen, wie sein Konto aussieht? Die Information über Beitragslücken würde manch böses Erwachen verhindern und wäre ihren Preis gewiss wert.

Ich bitte Sie, mein Postulat zu überweisen.

Bundesrat Hürlimann: Das Problem, das Frau Bühler mit diesem Postulat aufwirft, ist uns bekannt. Zunächst ist festzuhalten, dass wir bereit sind, dieses Postulat anzunehmen, weil wir das Problem ohnehin im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision prüfen und der Meinung sind, dass wir hier eine Lösung in dem Sinn treffen müssen, dass sogenannte Beitragslücken durch nachträgliche Beitragszahlungen geschlossen werden können. Das ist jetzt – wie Sie gesagt haben – nicht der Fall.

An und für sich entspricht das Prinzip dem einer Versicherung. In der Privatversicherung verhält es sich genau gleich,

indem dort Lücken mit den entsprechenden Beiträgen ausgefüllt werden können. Das ist meines Erachtens das Hauptanliegen des Postulates, weil man in der Regel mit der Zeit, nicht wenn man erst 25 ist, aber wenn man gegen 60 geht, sich zu überlegen beginnt – vor allem die selbständig tätige Frau –: Wie sieht eigentlich meine Pensionszeit vom Standpunkt der Renten aus? Wenn wir die heutige Regelung geändert haben, sollte es grundsätzlich möglich sein, ein Manko wieder mit Beitragszahlungen auszufüllen. Die zweite Frage ist die der Information. Wir tun in bezug auf die Ausländer, aber auch gegenüber unseren eigenen Landsleuten, alles, was an Informationen nur geboten werden kann. Es ist so, wie Sie, Frau Bühler, gesagt haben: Jeder AHV-Versicherte, auch wenn er bei ganz verschiedenen Arbeitgebern tätig war, kann zu jeder Zeit gegen eine bescheidene Gebühr sich eine Aufstellung geben lassen, wie sein Konto in bezug auf die Berechnung der Renten aussieht. Aber es wäre natürlich unmöglich, etwa vom Bund aus – ich glaube, das war auch nicht die Meinung der Postulantin – rund eine Million Rentner immer wieder im Auge zu behalten, um zu kontrollieren, ob irgendwo eine Lücke bei einem Beitragspflichtigen besteht. Das wird alles gemildert, auch das Verpassen der Anmeldung durch Schweizer im Ausland, wenn einmal die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Lücken nachträglich aufzufüllen.

Ich muss hier die Botschaften und Konsulate in Schutz nehmen, denn im Grunde genommen sind es meist die jungen Leute, die sich nicht versichern lassen wollen. In einem ganz konkreten Fall, als ich feststellte, dass jemand der freiwilligen Versicherung nicht angehört, habe ich die betreffende Person gefragt: «Wurden Sie nicht informiert, als Sie sich im Ausland bei der Botschaft oder beim Konsulat angemeldet haben?» Ich erhielt zur Antwort: «Doch, ich wusste ganz genau, was ich hätte tun sollen, war aber in jenem Zeitpunkt nicht bereit, mir freiwillig vom Lohn den entsprechenden Abzug machen zu lassen.» Und leider ist es so, dass man niemanden, besonders bei der Freiwilligkeit, zu einer vollen Rente zwingen kann. Dafür ist dann eben das Verpassen des richtigen Zeitpunktes in der eher sorglosen Zeit der Jugend verantwortlich.

Wir kennen also das Problem und machen unsere Ausgleichskassen sowie unsere Vertretungen im Ausland auch immer wieder darauf aufmerksam, dafür zu sorgen, dass bei den Leuten nicht später das sogenannte böse Erwachen kommt. Was die Information der Versicherten betrifft, muss übrigens nicht immer nur die öffentliche Hand mit den Ausgleichskassen in Anspruch genommen werden. Wir haben dafür auch recht gute Organisationen wie die Pro Senectute und die Auslandschweizer-Organisationen, die dem Problem ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Wenn man die verschiedenen Meldungen in den Publikationen für die Auslandschweizer durchsieht, gewinnt man den Eindruck: Wenn jemand will, hat er tatsächlich die Möglichkeit, sich zu informieren und dann auch entsprechend zu verhalten. Trotzdem gebe ich zu, dass diese Information aufgrund der Erfahrungen immer wieder verbessert werden muss.

Aus den beiden Gründen, die ich jetzt angeführt habe, ist der Bundesrat bereit, das Postulat Bühler entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

*Verabschiedung von Herrn Bundesrat Hürlimann
Adieux à M. Hürlimann, conseiller fédéral*

Präsident: Das Wirken von Herrn Bundesrat Hürlimann ist am 8. Dezember vor der Vereinigten Bundesversammlung durch den Nationalratspräsidenten Dr. Eng in umfassender Art gewürdigt worden. Nachdem es aber das Schicksal will – und wir haben diesem Schicksal etwas nachgeholfen –, dass unser einstiges Ratsmitglied heute kurz vor Abschluss der Wintersession ein letztes Mal als Vertreter der Exekutive in Erscheinung tritt, nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, als Vorsitzender und im Namen des ganzen Ständera-

tes den wohlverdienten Dank für seinen Einsatz und sein Engagement abzustatten.

Herr Bundesrat Hürlimann hat heute seine Tätigkeit im Ständerat mit einer Stellungnahme auf eine Frage beendet, mit der er vor neun Jahren sein segensreiches Wirken als Bundesrat begonnen hatte. Herr Bundesrat, während sieben Jahren als hochgeschätztes Mitglied dieses unseres Ständerates und neun Jahren als hervorragendes Mitglied der Landesregierung haben Sie sich mit grossem Engagement und staatsmännischer Überzeugungskraft unter anderem für die Sozialversicherungen, die Kultur, die Bildung und Forschung eingesetzt. Sie haben es verstanden, als Vorsteher des Departementes des Innern einen breitgefächerten Problemkreis zu beherrschen und immer wieder mit grosser Sachkenntnis Rede und Antwort zu stehen.

Sie haben sich nun entschlossen, diese bundesrätliche Aufgabe weiterzugeben. Seien Sie versichert, dass wir Ihren unermüdlichen Einsatz hoch schätzten und Ihnen dafür unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine erfüllte, schöne und etwas geruhsamere Zukunft. *(Beifall)*

Bundesrat Hürlimann: Ich möchte Ihnen, Herr Ständeratspräsident, für diese liebenswürdigen Worte sehr herzlich danken. Ich brauche hier nicht zu bestätigen, dass ich diesem Rate immer sehr verbunden war, weil ich gerade im Ständerat meine Tätigkeit auf der Stufe Bund begonnen habe. Ich kann eigentlich doch mit einer gewissen Genugtuung scheiden, wenn ich denke, dass Herr Alberto Stefani noch das einzige Mitglied in Ihrem Rat ist, mit dem ich seinerzeit zusammen im Ständerat war, als ich in diesem hohen Hause Einsitz nahm. Sie sehen daraus, dass die Zeit schnell vorbeigeht, und die Zusammensetzung, trotz der Kontinuität dieses Rates, relativ schnell ändert.

Ich möchte mit diesem Dank an Sie, Herr Ständeratspräsident, meine Anerkennung verbinden für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit mir. Ich war eigentlich immer davon überzeugt, dass das Zweikammersystem einem Departementvorsteher zwar zusätzliche Arbeit gibt, aber dass es seine Aufgabe in echtem Sinne erleichtert, weil gerade durch dieses System im Grunde genommen immer wieder die Lösungen in Richtung einer Synthese gefunden werden können.

Darf ich Ihnen, Herr Ständeratspräsident, Ihnen sehr verehrte Ständerätinnen und Ständeräte, mit diesem Dank recht frohe Festtage wünschen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Ständerat die ausgezeichnete Rolle, die er bis auf den heutigen Tag immer wieder erfüllt hat, auch in Zukunft im Interesse unseres Landes und unserer Gemeinschaften spielen wird. Ich danke Ihnen von ganzem Herzen. *(Beifall)*

82.057

**SBB. Voranschlag 1983
CFF. Budget 1983**

Siehe Seite 669 hiervor – Voir page 669 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1982

Décision du Conseil national du 15 décembre 1982

Differenzen – Divergences

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Postulat Bühler AHV. Rentenbemessung

Postulat Bühler AVS. Détermination des rentes

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1982 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | V |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Wintersession |
| Session | Session d'hiver |
| Sessione | Sessione invernale |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 11 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 82.572 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.12.1982 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 704-705 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 011 180 |